

INFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN BEIM EINSATZ VON FUNKZÄHLERN

Funkwasserzähler senden Verbrauchsdaten an den Versorger. In diesem Dokument erfahren sie, welche Daten das sind, wofür sie verwendet werden, auf welcher Rechtsgrundlage das geschieht, wie lange sie gespeichert werden – und welche Rechte sie dabei haben.

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung verantwortlichen:

Badenova Netze GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg im Breisgau

Kostenlose Servicenummer: 0800 2 21 26 21

E-Mail: service@badenovanetze.de

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Badenova Netze GmbH

Datenschutzbeauftragter

Tullastraße 61

79108 Freiburg im Breisgau

E-Mail: datenschutz@badenova.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Abrechnungsrelevante Zählerstände

Die öffentliche Wasserversorgung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge. Wir unterliegen den Vorgaben der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser des Bundeswirtschaftsministeriums AVBWasserV, wonach die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen festzustellen ist. Die Verarbeitung der Zählerstände erfolgt zum Zweck der Abrechnung. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m.

§ 4 LDSG BW i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV. Die Ablesezeitpunkte richten sich nach den Abrechnungsintervallen.

Daten für die Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen

Funkwasserzähler melden regelmäßig Verbrauchsdaten, die es ermöglichen, Auffälligkeiten im Wasserverbrauch zu erkennen, wie sie beispielsweise bei Leckagen oder Rohrbrüchen auftreten. Solche

Hinweise entstehen insbesondere dann, wenn über einen längeren Zeitraum ungewöhnlich viel Wasser fließt, obwohl keine Nutzung

zu erwarten ist. Die Verarbeitung dieser Daten dient dazu, technische Defekte frühzeitig zu erkennen, Wasserverluste zu vermeiden und im Einzelfall auch ungeklärte Mehrverbräuche im Rahmen der Abrechnung zu prüfen.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 4 LDSG BW, da sie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe einer sicheren, effizienten und störungsfreien Wasserversorgung erforderlich ist. Ergänzend gelten § 50 Abs. 3 WHG sowie § 10 Abs. 3 AVBWasserV, wonach Versorgungsanlagen ordnungsgemäß zu betreiben, instand zu halten und Störungen frühzeitig zu erkennen sind.

Die Erfassung dieser Verbrauchsdaten ist auch im Hinblick auf die Abrechnung relevant, da sie Rückschlüsse auf ungewöhnliche Verbrauchsmengen zulassen und als Grundlage für die Prüfung oder Korrektur von Abrechnungen dienen können. Die Verarbeitung der Daten kann anlassbezogen oder aber auch anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung oder gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände erfolgen.

Rückfluss-Alarm inkl. Rückflussmenge

Rückflüsse – also Wasserbewegungen entgegen der vorgesehenen Flussrichtung - können durch defekte Rückschlagventile oder Manipulationen entstehen und stellen eine Gefahr für die Hygiene im Wassernetz dar. Der Rückflussalarm und die erfasste Rückflussmenge helfen, solche Störungen zu erkennen. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere zur Sicherung der Wasserqualität, der Netzsicherheit sowie für eine ordnungsgemäße Abrechnung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 4 LDSG BW i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Die Erhebung und Verarbeitung der Rückfluss-Alarme inkl. der Rückflussmenge ist anlassbezogen (z. B. Feststehen/Verdacht einer Verkeimung oder Manipulation), sowie anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzprüfung und gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände zulässig.

Alarm „Trockener Zähler“

Vom Wasserzähler wird ein Alarm „Trockener Zähler“ ausgelöst, wenn über einen bestimmten Zeitraum kein Wasserdurchfluss registriert wird. Solche Zustände können normale Ursachen haben, etwa eine längere Abwesenheit oder in manchen Fällen auf eine Stagnation hinweisen.

Gleichzeitig kann dieser Alarm aber auch ein Hinweis auf eine technische Störung, eine beschädigte Leitung oder eine Manipulation des Zählers sein – etwa, wenn der Zähler ausgebaut oder umgangen wurde. In solchen Fällen ist der Alarm ein wichtiges Kontrollsignal, um eine ordnungsgemäße Wasserlieferung und Verbrauchsmessung sicherzustellen.

Der Wasserversorger ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Der „trockene Zähler“ kann dabei auf eine Unterbrechung dieser Versorgung oder einen unerlaubten Eingriff in die Messeinrichtung hinweisen.

Die Verarbeitung dieser Alarmer dient sowohl der technischen Betriebsüberwachung, der Sicherung der Versorgungspflicht als auch der Verhinderung von Manipulationen und Fehlern in der Abrechnung. Sie erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 4 LDSG BW i. V. m. §§ 5, 18, 20, 24 AVBWasserV. Die Erhebung und Verarbeitung des Alarms „Trockener Zähler“ ist gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände, im Rahmen der Leckagesuche und anlassbezogen zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV zulässig.

Manipulations-Alarmer

Funkwasserzähler sind mit technischen Funktionen ausgestattet, die Hinweise auf Manipulationen oder unzulässige Eingriffe erkennen und als sogenannte „Manipulationsalarmer“ auslösen können. Solche Alarmer werden beispielsweise ausgelöst, wenn der Zähler entfernt, gedreht oder mit Magnetfeldern beeinflusst wird

– also in Situationen, in denen der ordnungsgemäße Messvorgang gefährdet oder ausgeschlossen ist.

Die Verarbeitung dieser Alarmer dient dem Zweck, eine korrekte, unverfälschte Erfassung des Wasserverbrauchs sicherzustellen. Manipulationen betreffen unmittelbar die Grundlage für die Abrechnung und können zugleich

sicherheitsrelevante Folgen für das Wassernetz oder angeschlossene Leitungen haben.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 4 LDSG BW i. V. m. §§ 18, 20 und 24 AVBWasserV, da sie zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und insbesondere zur Sicherstellung einer verlässlichen Verbrauchsmessung und Abrechnung erforderlich ist. Die Verarbeitung der Manipulations-Alarmer ist anlassbezogen (Feststehen/Verdacht einer Manipulation), sowie anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzprüfung und gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände zulässig.

Zählerbezogene Daten

Je nach Zähler werden noch folgende zählerbezogene Daten erfasst und übermittelt: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration/Software/Version, Information über Batteriekapazität, Anzahl Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit.

Sonstige Daten

Die Funkwasserzähler können folgende Daten erfassen und übermitteln:

- Höchstdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)

- Minstdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)
- Alarm für Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers
- Die richtige Dimensionierung der Wasserzähler ist für die Richtigkeit der erhobenen Messwerte maßgeblich. Auch diese Daten sind daher zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich, stehen damit im untrennbaren Zusammenhang zur Erhebung der Messwerte und werden somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 4 LDSG BW i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV).

Häufigkeit des Sendens

Mit welcher Frequenz werden die Datenpakete durch die Funktechnik gesendet. Diese Frequenz ist so gewählt, dass die Daten aus einem fahrenden Fahrzeug (Drive-By-Verfahren) nahezu vollständig empfangen werden können. Die Übertragungsdauer eines Datenpakets liegt zwischen 0,002 und 0,02 Sekunden. Das bedeutet, dass die Funkwasserzähler in etwa 99,9 % der Zeit nicht senden. Je nach Hersteller erfolgt die Übertragung alle 8-16 Sekunden. Aufgrund der kurzen Dauer und Häufigkeit der Übertragungen ist eine optische Anzeige des Sendevorgangs nicht notwendig.

Die Sendefrequenz der Datenpakete wird im Kontext eines risikobasierten Ansatzes gemäß Art. 24 Abs. 1 DS-GVO betrachtet. Die verantwortliche Stelle (Wasserversorger) muss technisch-organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die personenbezogenen Daten angemessen zu schützen, entsprechend der Sensibilität der Daten. Durch die technisch-organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die Verschlüsselung der gesendeten Daten, ist sichergestellt, dass diese nur für Berechtigte zugänglich sind. In diesem Fall spielt die Häufigkeit der Übertragungen keine Rolle.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Erhebung der personenbezogenen Daten über den Funkwasserzähler erfolgt automatisiert, das heißt: Die Daten werden vom Messgerät selbstständig erhoben und regelmäßig übermittelt, ohne dass Sie als betroffene Person aktiv etwas bereitstellen müssen. Diese Daten sind jedoch gesetzlich erforderlich, um die ordnungsgemäße Wasserversorgung, Verbrauchserfassung und Abrechnung gemäß den Vorgaben der AVBWasserV (§§ 18, 20, 24) sicherzustellen. Ohne die Übermittlung dieser Daten ist die Erfüllung unserer öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge und auch die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs nicht möglich.

Kategorien von Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der in dieser Erklärung genannten Zwecke benötigen (z. B. Fachbereiche für Abrechnung, Kundenservice, Netzbetrieb).

Darüber hinaus bedienen wir uns zur Aufgabenerfüllung externer Dienstleister, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag und nach unserer Weisung verarbeiten (sog. Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28

DSGVO). Mit diesen wurden entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen, die den sicheren und

datenschutzkonformen Umgang mit Ihren Daten gewährleisten.

Hierzu zählen beispielsweise: IT-Dienstleister (für Zählerfernauslesung, Datenspeicherung, Abrechnungssysteme, Systempflege), Ablese-/Analysedienste und ggf. technische Wartungsdienstleister (für Zähler oder Netzkomponenten). In bestimmten Fällen geben wir personenbezogene Daten auch an weitere Empfänger als eigene datenschutzrechtlich Verantwortliche weiter – dies erfolgt nur, wenn hierfür eine

gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung unserer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Solche Empfänger können insbesondere sein: ggf. Kommunalverwaltungen oder Aufsichtsbehörden wie es z.B. das Eichamt ist, Wirtschaftsprüfer, Finanzbehörden, sowie Rechtsanwälte, Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte, falls dies zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung der in vorstehenden Informationen genannten Zwecke erforderlich ist. Die Speicherdauer richtet sich nach dem jeweiligen Zweck der Verarbeitung und den gesetzlichen Vorgaben. Die erfassten Daten vom Zähler werden automatisch nach 3 Jahren gelöscht.

Rechnungs- und steuerrelevante Daten werden darüber hinaus zehn Jahre lang aufbewahrt (§ 147 AO, § 257 HGB). Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und vollständiger Abwicklung (einschließlich der Begleichung aller gegenseitigen Ansprüche) löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder anderweitigen Rechtsgrundlagen für eine fortgesetzte Speicherung bestehen.

Ihre Rechte

Als betroffene Personen stehen Ihnen bei Vorliegen der jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte zu:

- **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht von uns zu erfahren, ob und – wenn ja – welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien von Daten, etwaige Empfänger, die geplante Speicherdauer und Ihre weiteren Rechte. Sie haben das Recht, von uns Kopien Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht unter bestimmten Umständen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 9 LDSG) jedoch eingeschränkt sein kann. Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)

- Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO)
Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, können Sie die Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)
- Recht auf **Löschung** (Art. 17 DSGVO)
Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn z. B. die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wurde. Bitte beachten Sie, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder andere rechtliche Vorgaben einer Löschung entgegenstehen können.
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, z. B. wenn Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten oder die Daten zwar nicht mehr benötigt werden, Sie sie aber zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigen. Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO)
Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns bereitgestellt haben und die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder zur Vertragserfüllung automatisiert verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder – soweit technisch machbar – an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen.

Zudem haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde Ihrer Wahl über die Datenverarbeitung durch uns zu beschweren

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 4 LDSG BW zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder wenn wir Ihre Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeiten, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit **Widerspruch** gegen diese Verarbeitung einzulegen, (Art. 21 DSGVO). Zwingende Gründe können diesem Recht jedoch entgegenstehen. Gegen Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen Widerspruch einlegen.

Wenn wir Daten zu Ihrer Person auf Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, können Sie die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen**. Ihren Widerruf können Sie erklären, indem Sie uns eine Nachricht senden (vgl. Sie die Kontaktdaten im Abschnitt „Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen“). Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hiervon unberührt.

Um von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen, können Sie sich an die o. g. Kontaktdaten wenden.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, findet nicht statt.

Änderung unserer Datenschutzbestimmungen

Diese Informationen haben den Stand August 2025. Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung bei Bedarf zu aktualisieren, um sie an geänderte gesetzliche Vorgaben oder organisatorischen Veränderungen anzupassen – insbesondere bei neuen oder geänderten Verarbeitungsvorgängen, technischen Entwicklungen oder erweiterten Leistungen.

Ihr
Badenova Netze Kundenservice